02 | Steuervergünstigung für energetische Maßnahmen – entsendebedingte Kosten?

März 2025

Steuerpflichtige, die in Eigenleistung energetische Maßnahmen an ihrem Eigenheim vornehmen, erhalten weitreichende Steuervergünstigungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung.
Welche Überlegungen müssen sich Arbeitgeber in diesem Zusammenhang stellen, wenn sie ihre Arbeitnehmenden auf Entsendung schicken.

Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende steht und fällt auch mit dem privaten Engagement der Bürger:innen. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und eine Reihe von Fördermaßnahmen eingeführt, um das Engagement zu belohnen und zu fördern. Eine dieser Maßnahmen ist die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen, die Bürger:innen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden durchführen. Die Regelung des § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) wurde mit Wirkung zum Veranlagungszeitraum 2020 eingeführt.

Doch welche Maßnahmen werden im Rahmen des § 35c EStG eigentlich konkret geregelt, welche Voraussetzungen müssen für eine steuerliche Förderung erfüllt sein und wie stellt sich die steuerliche Förderung dann dar? Nachfolgend ein zusammenfassender Überblick:

1. Begünstigte Maßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

2. Voraussetzungen:

- Die Maßnahmen müssen an einem im Inland, in der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude durchgeführt werden.
- Das Gebäude muss bei Durchführung der Maßnahmen älter als zehn Jahre sein.
- Die Maßnahmen müssen von einem Fachunternehmen ausgeführt werden.
- Es muss eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens vorliegen, die die Durchführung der Maßnahmen bestätigt.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

- Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung nachgewiesen und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sein.

3. Höhe der Steuerermäßigung:

- Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, maximal jedoch 40.000 Euro pro Objekt.
- Die Ermäßigung wird über drei Jahre verteilt: im ersten und zweiten Jahr jeweils 7 Prozent der Aufwendungen (maximal 14.000 Euro pro Jahr) und im dritten Jahr 6 Prozent der Aufwendungen (maximal 12.000 Euro).

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich bei den steuerlichen Vorteilen für energetische Maßnahmen um Steuerermäßigungen handelt, die direkt von der festgesetzten tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden, das heißt zu einer echten Entlastung führen.

Doch welcher Zusammenhang besteht eigentlich zwischen der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen und der internationalen Mitarbeitermobilität? Und vor allem: was hat der Arbeitgeber hiermit zu tun?

Wie gerade erläutert, ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung, dass das betreffende Gebäude in Deutschland oder der EU bzw. dem EWR liegt und das Objekt im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (§ 35c Abs. 2 EStG).

Soll nun der betreffende Arbeitnehmende aus Deutschland ins Ausland entsandt werden, stellt sich folglich die Frage, ob auch während der Dauer

der Auslandsentsendung der deutsche Wohnsitz beibehalten oder aufgegeben werden soll.

Hat der Arbeitnehmende energetische Maßnahmen am selbstbewohnten Objekt durchgeführt, für den der oben genannte Förderzeitraum noch nicht abgelaufen ist, er aber infolge der Entsendung den inländischen Wohnsitz aufgibt (beispielsweise durch Vermietung), verliert er den Anspruch auf die Steuervergünstigung (bis zu 14.000 Euro pro Kalenderjahr, siehe oben), die er ohne Entsendung (Wohnsitzaufgabe) unter Fortführung der Eigennutzung erhalten hätte. In diesem Zusammenhang stellt sich also die Frage, ob der entstehende Nachteil durch den Arbeitgeber kompensiert werden müsste, vor allem dann, wenn der Arbeitnehmende die Entsendung auf Veranlassung des Arbeitgebers angetreten hat. Daneben ist auch zu prüfen, ob beziehungsweise inwieweit eine Erstattung dieser „entsendebedingten Kosten“ durch unternehmensinterne Entsendepolicies bereits geregelt ist beziehungsweise die Policies diesbezüglich angepasst oder überarbeitet werden müssten.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fazit

Für energetische Maßnahmen, die an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Objekten durchgeführt werden, gibt es seit 2020 umfangreiche Steuervergünstigungen, die von Steuerpflichtigen auch regelmäßig in Anspruch genommen werden. Bei Nutzungsänderung aufgrund von Entsendungen besteht die Gefahr des Verlusts dieser Steuervergünstigungen. Frühzeitigen Beratungsgesprächen vor Beginn der Entsendung kommt folglich besondere Bedeutung zu, um Arbeitnehmende umfassend zu informieren. Arbeitgeber sind angehalten zu entscheiden, inwieweit ein Ausgleich des Verlusts solcher Steuervergünstigungen aufgrund von internationalen Arbeitnehmerentsendungen erfolgen soll und ob gegebenenfalls die unternehmensinternen Entsenderichtlinien anzupassen sind.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Ansprechpartner:

Ingo Todesco
Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:
Redaktion KPMG Global Mobility News
de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – Hier können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.